

4. Änderung des Bebauungsplanes

„Im Kirchacker“

der Ortsgemeinde Hochstadt

Verbandsgemeindeverwaltung
76877 Offenbach a.d. Queich

4. Änderung des Bebauungsplanes

„Im Kirchacker“

der Ortsgemeinde Hochstadt

Rechtsgrundlagen des Änderungsplanes:

- Baugesetzbuch vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), geändert durch das Gesetz vom 15.12.1997 (BGBl. I S. 2902) unter Berücksichtigung der Änderung durch das Gesetz vom 17.12.1997 (BGBl. I S. 3108)
- Baunutzungsverordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1757)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365)
- Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1998 (GVBl. S. 171)

Verbandsgemeindeverwaltung
76877 Offenbach a. d. Queich

4. Änderung des Bebauungsplanes „ Im Kirchacker“ der Ortsgemeinde Hochstadt

Textliche Festsetzungen:

Die Ziffer 5.1 wird geändert und neu gefasst:

5. Außenanlagen

- 5.1 Die Grundstücksflächen zwischen Straße und Baugrenze sind im Gewerbegebiet ohne Einzäunung gärtnerisch anzulegen. Die Verwendung dieser Flächen im Gewerbegebiet als Lager- und Abstellplatz ist nicht zulässig. Darüber hinaus sind mindestens auf einer Grundstücksseite (senkrecht zur Erschließungsstraße) im Gewerbegebiet großkronige Bäume aus der in der Planzeichnung angegebenen Liste der Einzelbäume anzupflanzen. Die Baugenehmigungsbehörde kann die Vorlage eines Bepflanzungsplanes fordern. Die in der Planzeichnung eingetragenen Pflanzgebote für Hecken oder Büsche dürfen lediglich durch die **notwendigen Einfahrten** unterbrochen werden.

Ausnahme :

Die in Satz 5 getroffene Festsetzung gilt nicht für die im zeichnerischen Teil mit Zufahrtsverbot gekennzeichneten Bereiche (bis ca. 115 m in westlicher Richtung von der Einmündung in die Neustadter Straße aus), d.h., eine Unterbrechung der Grünflächen durch Einfahrten ist hier nicht möglich.

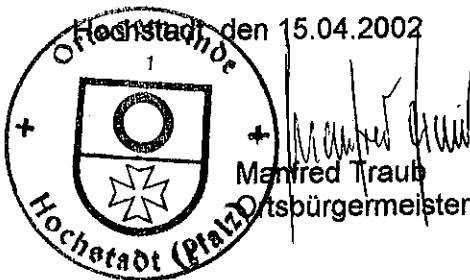
Begründung:

Die Änderung bezieht sich auf den gesamten Planbereich. Auf Grund der Betriebsstrukturen der dort angesiedelten Gewerbebetriebe ist die Einschränkung der Einfahrtsbreiten auf max. dem reibungslosen Ablauf des zu- und abfahrenden Verkehrs hinderlich. Aus diesem Grund entfällt in Ziffer 5.1, Satz 5 die Einschränkung der Einfahrtsbreite.

Die Änderung beinhaltet keine wesentlichen städtebaulichen Auswirkungen. Kosten entstehen nicht.

Wegen der Geringfügigkeit der Änderung werden landespflegerische Belange nicht betroffen.

Ausfertigung:



Bekanntmachung am 19. April 02 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Offenbach a. d. Queich.

4. Änderung des Bebauungsplanes „Im Kirchacker“ der Ortsgemeinde Hochstadt

Änderungsverfahren gemäß § 13 BauGB

Verfahrensvermerke:

Änderungsbeschluss durch den Gemeinderat Hochstadt am 26.07.2001

Benachrichtigung der betroffenen Eigentümer und der Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 31.07.2001 mit Frist zur Stellungnahme bis zum 03.09.2001

Behandlung der Anregungen und Bedenken im Gemeinderat Hochstadt am 14.11.2001

Unterrichtung über die Beschlussfassung mit Schreiben vom 17.12. und 19.12.2001

Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB am 20.03.2002

Ausfertigung:

Ausfertigung durch den Ortsbürgermeister am 15.04.2002

Bekanntmachung:

Bekanntmachung am 19. APR. 2002 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Offenbach a. d. Queich.

Inkrafttreten:

Der Änderungsplan ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.



Verbandsgemeindeverwaltung
76877 Offenbach

4. Änderung des Bebauungsplanes „Im Kirchacker“ der Ortsgemeinde Hochstadt

Abgrenzung des Plangebietes

